

## **Erfolg für das Bellevue Grandhotel Boppard vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt im Subventionsrecht gegen die Bundesrepublik Deutschland (Urt. v. 10.6.2011 – 1 K 1149/11.K)**

Wir vertreten das renommierte und traditionsreiche Rheinhotel Bellevue in Boppard. Hier war bereits Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl zu Gast; hier empfing und bewirtete er in den 90er Jahren das japanische Kaiserpaar. Das Haus, in dem wir auch seit Jahren Veranstaltungen unserer Kanzlei abhalten, liegt in einem der schönsten Abschnitte des Mittelrheintals im Herzen dieser zum UNESCO-Weltkulturerbe zählenden Landschaft. Es gehört zu den ersten Adressen im Rheinland. Dem Stil des Hauses und der Direktion entspricht es auch, Verantwortung für die Natur zu übernehmen und einzustehen für nachhaltiges Wirtschaften mit Energieressourcen. So entschied sich das Geschäftsführerehepaar im Jahr 2009 zu der Großinvestition für eine Photovoltaikanlage auf dem Hoteldach in der Größenordnung von 250.000 €. Doch völlig überraschend versagte die zuständige Behörde Bafa die doch auch und gerade dieser Tage in der Zeit der „Energiewende“ in zahlreichen Verlautbarungen und Publikationen angepriesene „Basisförderung“. Das Urteil des Verwaltungsgerichts fällt – zu Recht – vernichtend aus für die Gegenseite; aus den beigefügten Bericht der „Rhein-Zeitung“ vom 2.7.2011 sei ergänzend verwiesen.

Das Urteil ist auch in rechtlicher Hinsicht und in seiner Begründungsstruktur bemerkenswert: Die tragenden Gründe sind ungewöhnlicherweise in der Normenhierarchie denkbar weit „oben“ aufgehängt, nämlich (unserem Klagevortrag gemäß) auf der Ebene des Grundgesetzes: „Das einzige Recht, auf das sich die Antragsteller berufen können, ist das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG).“ Auch in den Folgerwägungen wird es in Inhalt und Wortwahl – zu Recht - ungewöhnlich drastisch: „Die Nichtförderung der Ersteinstallation einer Anlage von mehr als 40 Quadratmetern Bruttokollektorfläche verletzt jedoch das Willkürverbot...Dafür aber, dass eine solche Investition überhaupt nicht gefördert wird, ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Dies wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn die Errichtung größerer Solarkollektoranlagen unerwünscht wäre und dafür möglichst kein Anreiz geschaffen werden sollte. Dafür ist indessen weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich.“

Aus einem weiteren Grund wird der weitere Weg spannend: Der Hess. VGH hat am 24.9.2010 (11 A 3049/09) in sinngemäßes Urteil der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt aufgehoben und gegenteilig entschieden. Die Kammer hatte vorliegend also die Berufung notgedrungen zuzulassen. Sollte die Gegenseite in Berufung gehen, so ist die höchstrichterliche Klärung dieser Spruchpraxis des Hess VGH unumgänglich. Aus diesem Grunde würden wir den Rechtsweg im Rechtszug zum Bundesverwaltungsgericht und auch den Verfassungsrechtsweg vor das Bundesverfassungsgericht nicht scheuen, der angesichts der unmittelbaren Betroffenheit einer grundrechtlich relevanten Materie auch nahe liegt. Die Erwägungen des Hess. VGH lassen vermuten, dass fiskalische Motive berechtigten und sogar unmittelbar grundrechtlich begründeten Rechtspositionen der betroffenen Bürger aus dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 GG übergeordnet werden.

Bendorf, den 4.7.2011

RA Dr. iur. Michael Heuchemer